

N 1:1000

BRANDSCHUTZ-STREIFEN ZUM WALDRAND

GE II a
0,8 | 16

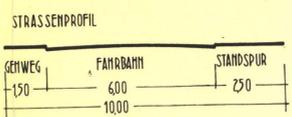
Auf dem Kettenkomper Sande

GI a
0,8 | 50

Bockradener Straße

GE II a
0,8 | 16

IMMISSIONS-SCHUTZVORBEHALT



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.9.1979). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 13. Juli 1979
KATASTERAMT
im Auftrag
K. H. H. H. H.

FESTSETZUNGEN
Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.12.1976 (BGBI. I S. 2256), der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 21) sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 19.6.1978 (GVBl. S. 560) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in seiner Sitzung am 27.8.79 folgende aus nebenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN § 1
Die Traufhöhe der eingeschossigen Gebäude darf, gemessen von Oberkante Erdgeschossfußboden bis Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand das Maß von 3,60 m nicht überschreiten. Bei mehrgeschossigen Gebäuden darf der Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand das Maß von 3,00 m, vervielfacht mit der Zahl der Vollgeschosse, nicht überschreiten.
§ 2
Die Dachneigung und Dachform sind im Plan festgesetzt. Alle Nebenanlagen, freistehende Kleinhäuser und Garagen sind mit Flachdach zulässig.
Für die Gewerbe- und Industriegebiete werden keine Festsetzungen getroffen.
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN § 1
Ordnungswidrig handelt, wer gem. § 6 (2) NGO vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,- geahndet werden.
§ 2
Im Mischgebiet ist je Baugrundstück nur ein Haupt- und ein Nebengebäude zulässig.

FESTSETZUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MISCHGEBIET
GEWERBEGEBIET
INDUSTRIEGEBIET
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
1 ZAHL DER VOLLESGH (HÖCHSTGRENZE)
0,4 ZAHL DER VOLLESGH (ZWINGEND)
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
ABWICHENDE BAUWEISE (GEM. § 22(2) BAUNVO GEBÄUDE KÖNNEN EINE LÄNGE VON 50M ÜBERSCHREITEN, DIE ABSTÄNDE REGELN SICH NACH DEN §§ 7 UND 10 NBO.)
BAUGRENZE
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FÜRSTICHTUNG
- 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
GEMEINDEBEDARFSGRUNDSTÜCK
- 5. VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (GEMEINDESTRASSE)
ÖFFENTLICHE-PARKFLÄCHE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
FUSSWEG
SICHTWINKEL SIND ÜBERHALB 0,80M HOHE ÜBER STRASSENBEREICHTE DAUEREND FREIHALTEN (MINWERT). DAVON AUSGENOMMEN SIND HOCHSTÄMMIGE BÄUME
ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- 6. FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN
VERSORGUNGSLINIE
TRAFOSTATION
10KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZBLEICHEN-ÜBERLEITUNG IM RAHMEN DER VDE-BESTIMMUNG 10KV KABEL
- 7. GRÜNFLÄCHEN
SPIELPLATZ
GRÜNFLÄCHE
- 8. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE LAND- WIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHE)
FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT UND FESTSETZUNGEN
- 9. SONSTIGE DARSTELLUNGEN
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ
FLÄCHEN FÜR GARAGEN
MIT-GEH-FÄHR-UND-LEHNSRECHENZU-FLÄCHEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
NUR ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.
GRABEN
- 10. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.
GRABEN

1. Ausfertigung

BERAUNGSPLAN NR. 4 „WESTLICH DER K 131“
GEMEINDE KETTENKAMP LANDKREIS OSNABRÜCK
DER RAT DER GEMEINDE KETTENKAMP HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.8.1979 GEMÄSS § 2 ABS 1 BAUG VOM 18.8.1976 (BGBI. I S. 1763) DIE FOLGENDE BESCHLUSSE GEFASST:
KETTENKAMP DEN 14.9.1979
BÜRGERMEISTER MEYER GEMEINDE-REKTOR MEYER
DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE GEMÄSS § 2 ABS 2 BAUG DURCHFÜHRT
KETTENKAMP DEN 14.9.1979
GEMEINDE-DIREKTOR MEYER
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 3 BAUG VOM 18.8.1976 BIS 31.7.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
KETTENKAMP DEN 14.9.1979
GEMEINDE-DIREKTOR MEYER
DER PLAN IST GEMÄSS § 5 UND § 6 BAUG VOM 27.8.1979 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE KETTENKAMP ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
KETTENKAMP DEN 14.9.1979
GEMEINDE-DIREKTOR MEYER
Arbeitsergebnisse sind mit Verf. (AZ: 304/10-2462-54023) vom heutigen Tage unter Auflagen 1. Maßgaben gem. § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 bis 4 BAUG genehmigt. 2. Die genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde Kettenkamp gem. § 6 Abs. 3 BAUG der Genehmigung zuzugewinnen.
Osnabrück, den 13. Juli 1979
K. H. H. H. H.
IM KRAFT GEFASSTEN § 3 BAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1979 IM AMBLATT DER GEMEINDE OSNABRÜCK
KETTENKAMP DEN 14.9.1979
GEMEINDE-DIREKTOR MEYER
ORISPLANER

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Kettenkamp
Gemarkung Kettenkamp
Flur 6.8.9 Maßstab 1:1000
Das Gemeinde-Kettenkamp zur Vervielfältigung unter den am 19.9.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 2066/77
Ausgefertigt Osnabrück den 19. Sept. 1977
Katasteramt im Auftrage

BEARBEITET OSNABRÜCK DEN 24.1.1979 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ NIKOLAIORT 1-2, 4590 OSNABRÜCK, TEL. 0541/22257